

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN vom 12. Juli 2024

UniCredit Bank Austria AG

Legal Entity Identifier (LEI): D1HEB8VEU6D9M8ZUXG17

Öffentliches Angebot von

Bank Austria Weltaktien Garant Cap Anleihe 08/2030

(die "**WERTPAPIERE**")

unter dem

Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert
(mit (Teil-) Kapitalschutz) I (der "**BASISPROSPEKT**")

im Rahmen des

Euro 40.000.000.000

EMTN Programme der

UniCredit Bank Austria AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.*

*Der BASISPROSPEKT der UniCredit Bank Austria AG besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I vom 25. April 2024 (die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank Austria AG vom 27. März 2024 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**").*

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG auf www.bankaustria.at und auf www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland) sowie auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich) (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 25. April 2025 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I der UniCredit Bank Austria AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I wird auf www.bankaustria.at (Navigationspfad: Über uns / Investoren / Anleihe-Informationen / Basisprospekte) (für Anleger in Österreich) sowie auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland) veröffentlicht.

Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

Abschnitt A – Allgemeine Angaben:

Produkttyp:

Garant Cap Basket Wertpapiere (Quanto Wertpapiere)

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

Die Wertpapiere werden ab dem 12. Juli 2024 (der "**Tag des ersten öffentlichen Angebots**") im Rahmen einer Zeichnungsfrist zum Kauf angeboten.

Nach Abschluss der Zeichnungsfrist, werden die Wertpapiere weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Angaben zur Zeichnungsfrist:

Zeichnungsfrist: 15. Juli 2024 bis 23. August 2024 (14:00 Uhr Ortszeit München).

Emissionstag der Wertpapiere:

28. August 2024

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das Emissionsvolumen der Serie, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der Tranche, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer:

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots durch Finanzintermediäre angeboten.

Das öffentliche Angebot der Wertpapiere erfolgt in Deutschland und Österreich.

Lieferung der Wertpapiere:

Lieferung gegen Zahlung

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere:

Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,–.

Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,–.

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere:

100 %

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Verkaufsprovision:

Nicht anwendbar

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen. Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen 2 %. Bei diesen Einstiegskosten werden sämtliche Kosten für Tätigkeiten mitberücksichtigt, die erforderlich sind, um das Produkt herzustellen, zu entwickeln, zu emittieren und zu vertreiben. Die Kosten eines Informationsdienstes, der von der UniCredit Bank GmbH zur Verfügung gestellt wird, sind darin ebenfalls enthalten. Dieser Dienst soll der kontinuierlichen Information der Anleger über die Wertpapiere dienen.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:**Zulassung zum Handel:**

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung:

Nicht anwendbar.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende Angebotsfrist:

- Die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden Angebotsländer:

- Deutschland und Österreich

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen steht unter der Bedingung, dass

- jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht widerrufen wurde.
- Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen

Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

Abschnitt B – Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

Form, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank Austria AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als Schuldverschreibungen in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.
- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedweden anwendbaren Rechtssystem oder in jedweden Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (Section) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" UniCredit S.p.A. oder eine Gesellschaft, über die die Emittentin oder die UniCredit S.p.A. Kontrolle ausübt, wobei "Kontrolle" für diese Zwecke entweder (i) wirtschaftliches Eigentum, sei es direkt oder indirekt, an der Mehrheit des ausgegebenen Aktienkapitals einer solchen Gesellschaft oder (ii) das Recht, die Geschäftsleitung und Geschäftspolitik eines solchen Unternehmens, sei es durch Eigentum an Aktienkapital, durch Vertrag oder auf sonstige Weise, zu steuern, bezeichnet.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgersite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden,

mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin gegenüber dem Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) und (3) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Abwicklung und Sanierung der Emittentin unterliegt dem Recht der Europäischen Union und der Republik Österreich.

- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist Wien.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien.

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Anpassbare Produktdaten: K_i (initial)

Emissionstag: 28. August 2024

Erster Handelstag: 01. Juli 2024

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Internetseiten der Emittentin: www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland), www.bankaustria.at und www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)

Internetseiten für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Deutschland), www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen.jsp und www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich)

N: 3

Nennbetrag: EUR 1.000,–

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie	Emissionsvolumen der Tranche
AT000B044268	A4AHQZ	1	bis zu EUR 49.000.000	bis zu EUR 49.000.000

Tabelle 1.2:

i	Korbbestandteil _i	Referenzpreis _i	Gewichtung (W _i)
1	EURO STOXX 50® (Price) Index (EUR)	Schlusskurs	1/3
2	S&P 500® (Price Return) Index	Schlusskurs	1/3
3	NIKKEI 225® (Price) Index	Schlusskurs	1/3

Tabelle 1.3:

Partizipationsfaktor	Höchstbetrag	Mindestbetrag	Rückzahlungstermin
100%	EUR 1.600,—	EUR 1.000,—	28. August 2030

Tabelle 1.4:

Anfänglicher Beobachtungstag	Finaler Beobachtungstag
26. August 2024	21. August 2029
26. September 2024	21. September 2029

28. Oktober 2024	22. Oktober 2029
26. November 2024	21. November 2029
27. Dezember 2024	21. Dezember 2029
27. Januar 2025	22. Januar 2030
26. Februar 2025	21. Februar 2030
26. März 2025	21. März 2030
28. April 2025	23. April 2030
27. Mai 2025	21. Mai 2030
26. Juni 2025	21. Juni 2030
28. Juli 2025	22. Juli 2030
26. August 2025	21. August 2030

§ 2

Basiswertdaten

Korbbestandteil _i	Währung des Korb- bestandteils _i	ISIN _i	Bloomberg _i	Indexsponsor _i	Indexberechnungsstelle _i	Eingetragener Referenzwertadministrator _i	Internetseite _i
EURO STOXX 50® (Price) Index (EUR)	EUR	EU0009658145	SX5E Index	STOXX Limited	STOXX Limited	ja	www.stoxx.com
S&P 500® (Price Return) Index	USD	US78378X1072	SPX Index	S&P Dow Jones Indices LLC	S&P Dow Jones Indices LLC	ja	www.spindices.com
NIKKEI 225® (Price) Index	JPY	JP9010C00002	NKY Index	Nikkei Inc.	Nikkei Inc.	ja	http://indexes.nikkei.co.jp/en/nkave

Für weitere Informationen über die Korbbestandteile sowie deren vergangene und künftige Kursentwicklung und Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

(die "Besonderen Bedingungen")

§ 1

Definitionen

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse; in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil; bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse; üblicherweise erfolgt.

"Anpassbare Produktdaten" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Anpassungsereignis" ist, hinsichtlich eines Korbbestandteils, jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein dem vorstehend genannten Ereignis im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil; wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2) geöffnet ist.

"Basiswert" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn einer dieser Tage für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag für alle Korbbestandteile ist, der Anfängliche Beobachtungstag für alle Korbbestandteile.

"Finaler Beobachtungstag" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn einer dieser Tage für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag für alle Korbbestandteile ist, der Finale Beobachtungstag für alle Korbbestandteile. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist im Hinblick auf den jeweiligen Korbbestandteil; jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"Clearing System" ist OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien ("OeKB").

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen

Korbbestandteil_i bilden, verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Eingetragener Referenzwertadministrator_i" bezeichnet, dass der betreffende Korbbestandteil_i von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator_i für den betreffende Korbbestandteil_i existiert.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse_i" ist, hinsichtlich eines Korbbestandteils_i, die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den jeweiligen Korbbestandteil_i oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile nachvollzogen wird, (die **"Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse_i nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse_i durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten des jeweiligen Korbbestandteils_i (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

"Gewichtung_i (W_i)" (mit $i = 1, \dots, N$) ist die Gewichtung des Korbbestandteils_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexberechnungsstelle_i" ist die Indexberechnungsstelle_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexersetzungsereignis" ist in Bezug auf einen Index als Korbbestandteil_i jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i nicht

länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"Indexumwandlungsereignis" ist in Bezug auf einen Index als Korbbestandteil_i jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatz-Korbbestandteil_i steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung liegt vor;
- (c) die Festlegende Terminbörse_i kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i vorzeitig.

"Indexsponsor_i" ist der Indexsponsor_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"K_i (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise_i.

"K_i (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise_i.

"Korbbestandteil_i" ist der jeweilige Index wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kursentwicklung_i" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})}$$

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N (\text{Kursentwicklung}_i \times W_i)$$

"Marktstörungsereignis" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil_i jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die jeweilige Maßgebliche Börse_i oder Festlegende Terminbörse_i öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem jeweiligen Korbbestandteil_i enthaltenen Bestandteile an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in den jeweiligen Korbbestandteilen_i enthaltenen Bestandteile zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i einzuholen oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Festlegenden Terminbörse_i zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen;
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i oder Festlegenden Terminbörse_i vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i oder Festlegenden Terminbörse_i spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i oder Festlegenden Terminbörse_i an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i oder Festlegenden Terminbörse_i an diesem Tag;
- (e) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors_i oder der Indexberechnungsstelle;

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Maßgebliche Börse" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils_i gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung der Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse_i durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem jeweiligen Korbbestandteil_i bzw. seinen Bestandteilen (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse_i als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Umwandlungsereignis" bedeutet ein Indexumwandlungsereignis.

"Währung des Korbbestandteils_i" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Partizipationsfaktor} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts})$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß den Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag für alle Korbbestandteile auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, der für alle Korbbestandteile ein Berechnungstag ist an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis_i für die Zwecke der in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf jeweiligen Korbbestandteil_i bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse_i ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse_i für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung, Mitteilungen, Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, sodass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Korbbestandteil_i insbesondere nach Maßgabe von Absatz (1) den jeweiligen Korbbestandteil_i durch einen Ersatz-Korbbestandteil_i ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu

festlegen. Als "**Ersatz-Korbbestandteil**_i" kommt dabei ein anderer Index in Betracht, der mit dem ursprünglichen Korbbestandteil_i im Hinblick auf die vom Index abgebildeten Vermögenswerte, die Berücksichtigung von Erträgen oder Ausschüttungen der im Index enthaltenen Bestandteile (z.B. Dividenden) und der gegebenenfalls im Index enthaltenen Gebühren und Kosten vergleichbar ist.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatz-Korbbestandteil_i fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (5) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i als eine Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil_i, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- (3) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird ein Korbbestandteil_i nicht länger durch den jeweiligen Indexsponsor_i, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie dieser vom neuen Indexsponsor_i festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den jeweiligen Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der jeweilige Korbbestandteil_i nicht länger durch die Indexberechnungsstelle_i, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie dieser von der jeweiligen Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die jeweilige Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- (4) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs eines Korbbestandteils_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (5) *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- (6) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Zusammenfassung

1. Abschnitt - Einleitung mit Warnhinweisen

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.

Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger könnte sein gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und den in Verbindung mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen) vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Wertpapier: Bank Austria Weltaktien Garant Cap Anleihe 08/2030 (ISIN: AT000B044268)

Emittentin: Die UniCredit Bank Austria AG (die "Emittentin" oder die "Bank Austria" und die Bank Austria zusammen mit ihren konzernmäßig verbundenen Unternehmen die "Bank Austria Gruppe") Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Österreich. Telefon: +43 50505-0, Website: www.bankaustria.at. Die LEI der Emittentin ist D1HEB8VEU6D9M8ZUXG17.

Zuständige Behörde (Billigung Prospekt): Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt. Telefonnummer: +49 228 41080.

Zuständige Behörde (Billigung Registrierungsformular): Commission de Surveillance du Secteur Financier ("**CSSF**"), L-2991 Luxembourg. Telefonnummer: +352 26 25 11.

Datum der Billigung des Prospekts: Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I, in der gegebenenfalls nachgetragenen Fassung, (der "**Prospekt**"), der aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) I vom 25. April 2024, die am selben Tag von der BaFin gebilligt wurde, und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank Austria AG vom 27. März 2024, das am selben Tag von der CSSF gebilligt wurde, besteht.

2. Abschnitt - Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

UniCredit Bank Austria AG ist der gesetzliche Name der Emittentin. Bank Austria ist der kommerzielle Name der Emittentin. Die Bank Austria hat ihren Unternehmenssitz am Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Österreich, wurde in Österreich gegründet und ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 150714p als Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht eingetragen. Die LEI ist D1HEB8VEU6D9M8ZUXG17.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin ist als Universalbank in Österreich tätig und gehört zu den größten Anbietern von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen bei den Gesamtkrediten von ca. 12% und den Gesamteinlagen von ca. 12%, basierend auf dem internen Vergleich der Bank Austria mit den von der Österreichischen Nationalbank angegebenen Marktvolumina. Darüber hinaus bietet sie ihren Kunden Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit S.p.A.-Gruppe in Zentral- und Osteuropa (CEE) und den wichtigsten Finanzzentren der Welt.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Die UniCredit S.p.A., Zweigniederlassung Wien, hält zum 31. Dezember 2023 eine direkte Beteiligung von 99,996% an der Bank Austria, wobei die Gesamtzahl der Aktien der Emittentin 231.228.820 beträgt, wovon 10.115 Stück Namensaktien sind. Die

Namensaktien werden von der "AVZ Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer Privatstiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien) und vom Betriebsratsfonds der Angestellten der Bank Austria im Raum Wien (115 Namensaktien) gehalten.

Vorstand der Emittentin

Der Vorstand besteht zum Zeitpunkt der Billigung des Registrierungsformulars aus acht Mitgliedern: Robert Zadrazil (CEO), Daniela Barco, Hélène Buffin, Dieter Hengl, Emilio Manca, Marion Morales Albiñana-Rosner, Svetlana Pančenko and Wolfgang Schilk.

Abschlussprüfer der Emittentin

Der unabhängige Prüfer der Emittentin für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 war der Prüfungsausschuss des Sparkassen-Prüfungsverbandes (Prüfungsstelle). Der unabhängige Wirtschaftsprüfer der Emittentin für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 war die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft.

Die Prüfungsstelle des Sparkassenprüfungsverbandes, Karl-Popper-Straße 2, Am Belvedere 10, 1100 Wien, ist der gesetzlich eingerichtete Bankprüfer in Österreich und unterliegt neben der Aufsicht durch den Bundesminister für Finanzen der Qualitätskontrolle nach dem Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG). Sie entspricht den österreichischen und internationalen Prüfungsstandards.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, ist Wirtschaftsprüfer und Mitglied der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachstehenden wesentlichen Finanzinformationen der Emittentin basieren auf dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin zu dem am 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2022 endenden Geschäftsjahr.

Gewinn- und Verlustrechnung*

In EUR mn.	2023	2022*
Nettozinsertrag	1,574	1,120
Provisionsüberschuss	740	751
Handelsergebnis	6	-24
Kreditrisikoaufwand	-43	-24
Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	1,571	912
Konzernergebnis nach Steuern (den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen)	1,126	826

*Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Segmentberichterstattung im Anhang des Geschäftsberichts 2023 (in "UniCredit managerial view" wurden die Vergleichszahlen für 2022 neu dargestellt, um den Konsolidierungskreis und die in der Segmentberichterstattung für 2023 verwendete Segmentstruktur widerzuspiegeln).

Bilanz

In EUR mn.	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022
Bilanzsumme	102,745	107,332
Verbriefte Verbindlichkeiten	12,259	9,509
davon vorrangige Verbindlichkeiten	11,685	8,936
davon vorrangige Verbindlichkeiten	573	573
Forderungen an Kunden	63,997	66,219
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	59,549	62,703
Eigenkapital	10,451	9,434

Notleidende Kredite (basierend auf dem Nettobuchwert)/Kredite und Forderungen)	2.2%	1.8%
Harte Kernkapitalquote (CET 1)	19.3%	17.4%
Gesamtkapitalquote	23.3%	21.1%
Verschuldungsquote (nach anwendbarem Recht)	6.4%	6.0%

* Die Bilanz wurde gemäß dem Jahresbericht 2023 erstellt. Die dargestellten Leistungsindikatoren beziehen sich auf die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz bzw. auf die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten (einschließlich Verschuldungsquote).

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Die Emittentin ist in erheblichem Maße Risiken, die sich aus dem Kreditgeschäft als eines der Hauptgeschäftsfelder der Bank Austria Gruppe ergeben, ausgesetzt.

Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Banken unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass die Bank Austria Gruppe ihren Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder in vollem Umfang nachkommen oder sie sich bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann und dass Liquidität nur zu erhöhten Marktzinsen verfügbar ist, sowie das Risiko, dass die Bank Austria Gruppe Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt veräußern kann, könnten Liquiditätsprobleme für die Bank Austria Gruppe hervorrufen.

Die Emittentin ist potenziellen Verlusten ausgesetzt, die sich aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen ergeben und nicht auf andere Risikoarten (z.B. Kredit-, Markt-, operationelles Risiko) zurückzuführen sind.

Die Emittentin ist verschiedenen Gerichtsverfahren und einer erheblichen Unsicherheit hinsichtlich des Ausgangs der Verfahren und der Höhe des möglichen Schadens ausgesetzt.

Die Rentabilität und das Risikoprofil der Emittentin sind von der österreichischen Wirtschaft und von den Auswirkungen der Weltwirtschaft und der Weltfinanzmärkte auf diesen Kernmarkt abhängig.

Die Emittentin ist Risiken im Zusammenhang mit Pandemien oder anderen schwerwiegenden Problemen im Bereich der öffentlichen Gesundheit ausgesetzt, die sich auf die Rentabilität der Emittentin auswirken könnten, insbesondere im Hinblick auf die Betriebserträge und die Risikokosten.

3. Abschnitt - Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Produkttyp, Basiswert, Art und Gattung der Wertpapiere

Produkttyp: Garant Cap Basket Wertpapiere (Quanto Wertpapiere)

Basiswert: Der Basiswert ist ein Korb, der aus den folgenden Indizes als Korbbestandteilen besteht:

i	Korbbestandteil _i	Referenzpreis _i	ISIN _i
1	EURO STOXX 50® (Price) Index (EUR)	Schlusskurs	EU0009658145
2	S&P 500® (Price Return) Index	Schlusskurs	US78378X1072
3	NIKKEI 225® (Price) Index	Schlusskurs	JP9010C00002

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft und wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) ist im 1. Abschnitt angegeben.

Emission der Wertpapiere, Nennbetrag, Laufzeit

Die Wertpapiere werden am 28. August 2024 in Euro (EUR) (die "**Festgelegte Währung**") mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,– begeben. Das Emissionsvolumen der Serie beträgt bis zu EUR 49.000.000,–. Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit. Die Wertpapiere werden am 28. August 2030 (der "**Rückzahlungstermin**") eingelöst.

Einlösung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält einen Rückzahlungsbetrag in der Festgelegten Währung, der wie folgt berechnet wird:

Der Nennbetrag wird mit einem Produkt multipliziert. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und der Kursentwicklung des Basiswerts gebildet.

Dabei entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.

Partizipationsfaktor	Mindestbetrag	Höchstbetrag
100%	EUR 1.000,–	EUR 1.600,–

Zentrale Definitionen und Produktdaten

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Summe der mit der jeweiligen Gewichtung multiplizierten Kursentwicklungen der Korbbestandteile. Die Kursentwicklung eines Korbbestandteils entspricht dem gleichgewichteten Durchschnitt der Referenzpreise des Korbbestandteils an den Finalen Beobachtungstagen geteilt durch den gleichgewichteten Durchschnitt der Referenzpreise des Korbbestandteils an den Anfänglichen Beobachtungstagen.

Referenzpreis _i	Anfängliche Beobachtungstage	Finale Beobachtungstage
Schlusskurs	26.08.2024 (1), 26.09.2024 (2), 28.10.2024 (3), 26.11.2024 (4), 27.12.2024 (5), 27.01.2025 (6), 26.02.2025 (7), 26.03.2025 (8), 28.04.2025 (9), 27.05.2025 (10), 26.06.2025 (11), 28.07.2025 (12), 26.08.2025 (13)	21.08.2029 (1), 21.09.2029 (2), 22.10.2029 (3), 21.11.2029 (4), 21.12.2029 (5), 22.01.2030 (6), 21.02.2030 (7), 21.03.2030 (8), 23.04.2030 (9), 21.05.2030 (10), 21.06.2030 (11), 22.07.2030 (12), 21.08.2030 (13)

Umwandlungsrecht: Beim Eintritt eines oder mehrerer Umwandlungsereignisse (zum Beispiel eine Rechtsänderung oder die Berechnung eines Korbbestandteils wird eingestellt und ein geeigneter Ersatz-Korbbestandteil steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden) kann die Emittentin die Wertpapiere umwandeln und zum Abrechnungsbetrag der Wertpapiere zurückzahlen.

Anpassungsrecht: Die Berechnungsstelle kann eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vornehmen, wenn ein Anpassungsereignis eintritt (zum Beispiel eine bestimmte Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts eines Korbbestandteils).

Rang der Wertpapiere: Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall der Abwicklung (Bail-in) werden die Wertpapiere in der Haftungskaskade erst nach den nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin berücksichtigt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Zulassung zum Handel: Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die nach Einschätzung der Emittentin wesentlichsten Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind, werden im Folgenden beschrieben:

Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin: Die Wertpapierinhaber tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin. Darüber hinaus können die Wertpapierinhaber von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin betroffen sein, wenn die Emittentin ausfällt oder wenn ein Ausfall wahrscheinlich ist.

Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben: Es besteht das zentrale Risiko einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts. In diesem Fall kann der Wertpapierinhaber abhängig von der Höhe des Mindestbetrags einen teilweisen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden.

Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben: Die Wertpapierinhaber tragen ein Verlustrisiko, wenn die Wertpapiere von der Emittentin umgewandelt werden. In diesem Fall werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht

zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Dieser ist nicht an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Darüber hinaus tragen die Wertpapierinhaber ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorgenommen wird oder wenn eine Marktstörung eintritt.

Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere: Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit erheblich schwankt und sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert: Die Wertpapiere sind für Wertpapierinhaber mit ähnlichen Risiken verbunden, wie bei einer Direktanlage in ein vergleichbares Portfolio aus den Vermögensgegenständen, die dem betreffenden Index zugrunde liegen. Änderungen im Wert dieser Vermögensgegenstände wirken sich folglich direkt auf den Preis des Index aus.

4. Abschnitt - Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Tag des ersten öffentlichen Angebots:	12. Juli 2024	Angebotsländer:	Deutschland, Österreich
Potentielle Anleger:	Qualifizierte Anleger, Privatkunden, institutionelle Anleger	Zeichnungsfrist:	15. Juli 2024 bis 23. August 2024 (14:00 Uhr Ortszeit München)
Emissionstag:	28. August 2024	Emissionspreis:	100 %
Kleinste Übertragbare Einheit:	EUR 1.000,–	Kleinste Handelbare Einheit:	EUR 1.000,–

Nach Abschluss der Zeichnungsfrist, werden die Wertpapiere weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Von der Emittentin in Rechnung gestellte Kosten: Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen 2 %. Die Kosten eines Informationsdienstes, der von UniCredit Bank GmbH zur Verfügung gestellt wird, sind darin ebenfalls enthalten. Sollten von einem Dritten Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben in Rechnung gestellt werden, sind diese vom Dritten gesondert auszuweisen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Verwendung der Erlöse: Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Übernahme: Das Angebot ist nicht Gegenstand eines Übernahmevertrags.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin kann weitere Transaktionen tätigen und geschäftliche Beziehungen eingehen, die sich auf die Wertpapiere nachteilig auswirken können. Sie kann darüber hinaus über nicht öffentliche Informationen über den Basiswert verfügen. Eine Verpflichtung zur Weitergabe dieser Informationen an die Wertpapierinhaber besteht nicht. Die Emittentin kann als Market Maker auftreten und somit beispielsweise die Preise und Kurse der Wertpapiere selbst festlegen. Die Emittentin ist Zahlstelle für die Wertpapiere und ist mit der Berechnungsstelle konzernrechtlich verbunden. Vertriebspartner können von der Emittentin Zuwendungen erhalten.

Haftungsausschluss

Disclaimer EURO STOXX 50® (Price) Index (EUR)

Die Beziehung von STOXX Limited, der Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten zur UniCredit Bank Austria AG beschränkt sich auf die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den Produkten der UniCredit Bank Austria AG

STOXX Limited, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten:

- » tätigen keine Verkäufe und Übertragungen der Produkte und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Produkte durch.
- » erteilen keine Anlageempfehlungen für die Produkte oder anderweitige Wertschriften.
- » übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Produkte.
- » übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung der Produkte.
- » sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Produkte oder des Inhabers der Produkte bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index Rechnung zu tragen.

STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten übernehmen keinerlei Gewährleistung und schliessen jegliche Haftung (aus fahrlässigem sowie aus anderem Verhalten) im Zusammenhang mit den Produkten oder deren Performance aus.

STOXX geht keinerlei vertragliche Verbindungen mit dem Erwerber der Produkte oder mit irgendeiner Drittperson ein.

Insbesondere,

- » übernehmen STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten keinerlei Gewährleistung, weder ausdrücklich noch konkludent, und lehnen jegliche Haftung ab hinsichtlich:
 - der von den Produkten, des Inhabers der Produkte oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des Index und der mit den im Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnisse;
 - der Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit des Index und der darin enthaltenen Daten;
 - der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des Index und der darin enthaltenen Daten;
 - die Performance der Produkte im Allgemeinen.
- » STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten übernehmen keinerlei Gewährleistung und lehnen jegliche Haftung in Bezug auf jegliche Fehler, Unterlassungen oder Störungen des Index oder der darin enthaltenen Daten ab.
- » STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten haften unter keinen Umständen (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, aufgrund von Fehlern, Unterlassungen oder Störungen des Index oder der darin enthaltenen Daten oder generell im Zusammenhang mit den Produkten,

auch dann nicht, wenn STOXX, die Gruppe Deutsche Börse oder deren Lizenzgeber, Forschungspartner oder Datenlieferanten über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.

Der Lizenzvertrag zwischen der UniCredit Bank GmbH und STOXX wird einzig und allein zu dessen Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Produkte oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.

Disclaimer S&P 500® (Price Return) Index

Der „S&P 500® (Price Return) Index“ („INDEX“) ist ein Produkt von S&P Dow Jones Indices LLC oder seinen Tochtergesellschaften („SPDJ“) und wurde zur Verwendung durch UniCredit Bank Austria AG („Lizenznehmer“) lizenziert. S&P®, S&P 500®, US 500, The 500, iBoxx®, iTraxx® und CDX® sind Marken von S&P Global, Inc. oder seinen Tochtergesellschaften („S&P“). Dow Jones® ist eine eingetragene Marke von Dow Jones Trademark Holdings LLC („Dow Jones“). Die Marken eines Drittlizenzgebers sind Marken von Drittlizenzgeber und diese Marken wurden zur Verwendung durch SPDJ und für bestimmte Zwecke vom Lizenznehmer unterlizenziert. Es ist nicht möglich, direkt in einen Index zu investieren. Produkt(e) des Lizenznehmers wird/werden von SPDJ, Dow Jones, S&P, ihren jeweiligen Tochtergesellschaften (gemeinsam „S&P Dow Jones Indices“) weder gesponsert, unterstützt, verkauft noch gefördert. Weder S&P Dow Jones Indices noch ein Drittlizenzgeber macht gegenüber den Eigentümern von Produkten des Lizenznehmers oder irgendwelchen Mitgliedern der Öffentlichkeit weder ausdrücklich noch konkludent irgendwelche Angaben oder Zusicherungen im Hinblick auf die Ratsamkeit der Investition in Wertpapiere im Allgemeinen oder insbesondere in das/die Produkt(e) des Lizenznehmers bzw. auf die Fähigkeit des INDEX, die allgemeine Performance des Marktes zu verfolgen. Die Performance eines Index ist kein Hinweis auf oder eine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Die einzige Beziehung von S&P Dow Jones Indices zum Lizenznehmer in Bezug auf den INDEX besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Dienstleistungsmarken und/oder Handelsnamen von S&P Dow Jones Indices und/oder seinen Lizenzgebern. Der INDEX wird von S&P Dow Jones Indices ohne Rücksicht auf den Lizenznehmer oder Produkt(e) des Lizenznehmers festgelegt, zusammengesetzt und berechnet. S&P Dow Jones Indices sind nicht verpflichtet, die Bedürfnisse von Lizenznehmer oder den Eigentümern von Produkten des Lizenznehmers bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des INDEX zu berücksichtigen. S&P Dow Jones Indices übernehmen im Hinblick auf Verwaltung, Marketing oder Handel mit Produkten des Lizenznehmers keinerlei Verpflichtungen oder Haftung. Es gibt keine Garantie dafür, dass Investmentprodukte, die auf dem INDEX basieren, die Indexperformance exakt verfolgen oder für positive Investitionserträge sorgen. S&P Dow Jones Indices LLC ist kein Anlageberater, Rohstoffhandelsberater, Rohstoffpoolbetreiber, Broker-Händler, Treuhänder, „Promoter“ (im Sinne des Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung) und kein „Experte“ (expert) im Sinne der Aufzählung in 15 U.S.C. § 77k(a) und kein Steuerberater. Die Einbeziehung eines Wertpapiers, Rohstoffs, einer Kryptowährung oder eines anderen Vermögenswertes in einen Index ist keine Empfehlung durch S&P Dow Jones Indices, solche Wertpapiere, Rohstoffe, Kryptowährungen oder andere Vermögenswerte zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, noch gilt sie als Anlageberatung oder Rohstoffhandelsberatung.

WEDER S&P DOW JONES INDICES NOCH DRITTLIZENZGEBER GARANTIEREN DIE ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER SONSTIGER ZUGEHÖRIGER DATEN BZW. MITTEILUNGEN, EINSCHLIESSLICH U. A. MÜNDLICHER ODER SCHRIFTLICHER MITTEILUNGEN (EINSCHLIESSLICH ELEKTRONISCHER MITTEILUNGEN). S&P DOW JONES INDICES UND DRITTLIZENZGEBER UNTERLIEGEN DIESBEZÜGLICH KEINERLEI SCHADENERSATZ- ODER HAFTPFLICHT FÜR IRGENDWELCHE FEHLER, AUS- BZW. UNTERLASSUNGEN ODER VERZÖGERUNGEN. S&P DOW JONES INDICES UND DRITTLIZENZGEBER MACHEN WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH KONKLUDENTE ZUSICHERUNGEN UND

LEHNEN AUSDRÜCKLICH ALLE ZUSICHERUNGEN BEZÜGLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG ODER BEZÜGLICH DER ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, EIGENTÜMERN VON PRODUKT(E)N DES LIZENZNEHMERS ODER ALLEN ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG DES INDEX ODER SONSTIGER ZUGEHÖRIGER DATEN REALISIERT WERDEN SOLLEN, AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNIMMT S&P DOW JONES INDICES ODER DRITTLIZENZGEBER IN KEINEM FALL DIE HAFTUNG FÜR INDIREKTE, SPEZIELLE, BEILÄUFIG ENTSTANDENE, VERSCHÄRFTE ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH U. A. ENTGANGENER GEWINNE, HANDELSVERLUSTEN ODER DES VERLUSTS VON ZEIT ODER FIRMENWERT, UND ZWAR AUCH DANN NICHT, WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DES EINTRITTS SOLCHER SCHÄDEN – OB AUFGRUND VON VERTRÄGEN, GESETZLICHEN SCHULDVERHÄLTNISSEN, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER ANDERWEITIG – IM VORAUS HINGEWIESEN WURDE. S&P DOW JONES INDICES HAT DEN ANTRAG AUF BÖRSENZULASSUNG, DEN PROSPEKT ODER SONSTIGES BEGLEITMATERIAL FÜR DAS LIZENZNEHMERPRODUKT WEDER GANZ NOCH TEILWEISE VERFASST, ÜBERPRÜFT UND/ODER BESTÄTIGT UND HAT DARÜBER AUCH SONST KEINE KONTROLLE. ES GIBT KEINE ANDEREN DRITTBEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VEREINBARUNGEN ODER ARRANGEMENTS ZWISCHEN S&P DOW JONES INDICES UND DEM LIZENZNEHMER ALS DIE LIZENZGEBER VON S&P DOW JONES INDICES.

Disclaimer NIKKEI 225® (Price) Index

Der Nikkei Stock Average („Index“) ist das geistige Eigentum von Nikkei Inc., der „Index Sponsor“. „Nikkei“, „Nikkei Stock Average“, und „Nikkei 225“ sind die Dienstleistungsmarken von Nikkei Inc. Nikkei Inc. behält sich an dem Index alle Rechte, einschließlich der Urheberrechte, vor.

Die Produkte sind in keiner Weise durch den Index Sponsor gefördert, empfohlen oder beworben. Der Index Sponsor erteilt keinerlei Gewährleistung oder Zusicherung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich der erzielbaren Resultate bei der Benutzung des Indexes, oder des Kurses des Indexes zu einem bestimmten Tag, oder in anderer Hinsicht. Der Index ist allein durch den Index Sponsor zusammengestellt und berechnet. Jedoch ist die Haftung des Index Sponsors gegenüber jedermann für jegliche Fehler im Index ausgeschlossen und der Index Sponsor niemandem gegenüber, auch nicht einem Käufer oder Verkäufer der Produkte, verpflichtet, irgendwelche Fehler darin aufzuklären.

Darüber hinaus erteilt der Index Sponsor keinerlei Zusicherung hinsichtlich Modifikationen oder Änderungen von Berechnungsmethoden des Indexes und steht unter keinerlei Verpflichtung, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Indexes fortzuführen.